

Wirtschaft hinein. Die Mitglieder beider Ausschüsse stellen nach eingehender Diskussion fest, daß im Abschnitt 2 „Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz“ die Verantwortung der Leiter richtig fixiert ist, denn die Leiter sind für die Leitung von Kollektiven und Menschen und folglich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Arbeitsschutzes verantwortlich. So werden beispielsweise in § 195 („Gefährdung der Bausicherheit“) bewußt als Verantwortliche im Bauwesen im Sinne des Gesetzes Projektanten, Bauauftragnehmer sowie Verantwortliche für die Fertigung von Baustoffen und Bauelementen oder für den Abbruch eines Bauwerkes oder die von diesen mit der Leitung oder Beaufsichtigung derartiger Arbeiten beauftragten Personen benannt, während man im Abschnitt 1 des 7. Kapitels bei Brandstiftung und anderen gemeingefährlichen Straftaten bewußt alle Gesetzesverletzer wegen des über den Rahmen der Betriebe hinausgehenden Bereichs, z. B. also auch die Haushaltungen, anspricht.

Das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben bildet einen wesentlichen Bestandteil des einheitlichen Rechtssystems der Deutschen Demokratischen Republik. So, wie bei der Verhütung von Straftaten eine enge Zusammenarbeit zwischen Betrieben, den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen erforderlich ist, muß sich auch das Zusammenwirken aller Organe zu einem System des kontinuierlichen und differenzierten Einflusses auf die Haftentlassenen entwickeln, wobei die konkreten Maßnahmen genau aufeinander abgestimmt sein müssen. In § 59 dieses Gesetzes werden die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der Entlassene seinen Wohnsitz hat, für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung verantwortlich gemacht. Wenn auch gesetzlich festgelegt ist, daß die örtlichen Räte dazu mit den Leitern der Betriebe, den Vorsitzenden der Genossenschaften und den gesellschaftlichen Organisationen eng Zusammenwirken müssen, so gelangten die Abgeordneten auf Grund der Erfahrungen in der Praxis zu der Ansicht, daß vor allem ein hohes und individuelles Verantwortungsbewußtsein aller im Gesetz Angesprochenen bei der Wiedereingliederung Straftatlassener in den Arbeitsprozeß gegeben sein muß. Andernfalls besteht die Gefahr, daß Straftatlassene nicht an solchen Stellen beschäftigt werden, wo die erzieherische Wirksamkeit entsprechend dem 1. und dem 3. Kapitel des StGB am besten gegeben ist.

Verhältnismäßig leicht lassen sich die Probleme der Wiedereingliederung lösen, wenn der Straftatlassene am alten Arbeitsplatz eingesetzt werden kann. Es gibt jedoch eine Reihe Fälle, bei denen das aus gesellschaftlichem Interesse und weil dem gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, nicht möglich ist und wo es darauf ankommt, den Straftatlassenen in einem anderen Betrieb einzusetzen. Die Praxis zeigte bisher, daß Betriebe zum Teil nicht gewillt waren, solche aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation einzustellen. Wir sind der Auffassung, daß diesem Problem eine ganz besondere Bedeutung im Hinblick auf die Realisierung dieses Gesetzes zukommt. Das erfordert nicht nur eine größere Aufgeschlossenheit der Leiter, sich ihrer Verantwortung im Sinne dieser Gesetze bewußt zu werden, sondern auch ein grundsätzliches Umdenken im Verhalten gegenüber straffällig gewordenen Bürgern.

Zusammenfassend stellen die Mitglieder beider Ausschüsse fest, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe für das neue, sozialistische Strafrecht die Erfahrungen der Praxis bei der Bekämpfung der Kriminalität sowie bei

der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit vor allem im Bereich der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrs voll berücksichtigen.

Abgeordneter Dr. WITHO HOLLAND, Berichterstatter der Ausschüsse der Volkskammer für Handel und Versorgung und für Land- und Forstwirtschaft:

Mit den Gesetzen wird das einheitliche sozialistische Rechtssystem als Teil des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus wesentlich vervollkommen und der Kampf gegen Gesetzesverletzungen nicht als Ressortangelegenheit der Rechtspflegeorgane betrachtet, sondern als gesamtgesellschaftliches Anliegen hervorgehoben. Dadurch werden neue Anforderungen an alle Betriebe und ihre Leiter gestellt und von ihnen größere Anstrengungen verlangt. Es ist aber auch klargestellt, daß die Betriebe nicht einfache Aufgaben der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität von den Rechtspflegeorganen übernehmen, also keine Übertragung und Verlagerung dieser staatlichen Aufgaben auf die Betriebe erfolgt. Es geht vielmehr darum, durch die Betriebe, staatlichen Organe und Genossenschaften den Kampf um Ordnung und Sicherheit, die Einhaltung und Durchsetzung der Gesetzlichkeit und die weitere Entwicklung des Rechtsbewußtseins, der Klassenwachsamkeit und der Staatsdisziplin im Komplex zu organisieren und durchzuführen.

Die Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften sind verantwortlich und rechenschaftspflichtig dafür, daß in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit Straftaten vorgebeugt wird. Wir wollen klar zum Ausdruck bringen: Leitungstätigkeit und Rechtsanwendung gehören zusammen! Das sozialistische Recht ist ein Instrument der Leitungstätigkeit. Leitungstätigkeit ohne Beachtung des sozialistischen Rechts ist nicht nur unwissenschaftlich, sondern direkt falsch. Diese Feststellung gilt nicht nur beispielsweise für das Strafrecht, das Wirtschaftsrecht oder das Arbeitsrecht, sondern auch für das sozialistische Strafrecht.

Ich trage diese Auffassung deshalb so betont vor, weil in der Beratung des Ausschusses für Handel und Versorgung am Beispiel der hohen Inventurfehlbeträge und der Handelskriminalität sichtbar wurde, daß diese Auffassung noch nicht von allen Handelsfunktionären geteilt bzw. beachtet wird. Man muß auch im Handel diesen Zusammenhang zwischen Leitungstätigkeit und Recht erkennen und kann beispielsweise nicht nur moderne Verkaufsformen im Einzelhandel, wie Selbstbedienung bei Lebensmitteln und Industriewaren, einführen und sich über die damit verbundenen höheren Umsätze freuen, sondern muß zugleich mit der Einführung dieser Verkaufsformen auch Straftaten vorbeugende Maßnahmen einleiten.

Wir sind der Auffassung, daß noch nicht ausreichend **Bestimmungen über Ordnung und Sicherheit in den Handelsbetrieben** vorhanden sind bzw. eingehalten und kontrolliert werden und dadurch begünstigende Umstände für Straftaten, aber auch für Inventurfehlbeträge bestehen. Eine klare Aufgabenstellung und damit verbunden eine eindeutige Abgrenzung der Verantwortung wäre u. E. eine der Voraussetzungen, um Ordnung und Sicherheit zu garantieren.

Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist nicht nur im Handel, sondern in allen Bereichen der Volkswirtschaft notwendig. Die Mitglieder des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft sind deshalb der Auffassung, daß die neuen gesetzlichen Normen gute Anregungen für die Vervollständigung der inneren Betriebsordnungen in den Genossenschaften geben.